



## Rundschreiben Nr. 12/2025 - Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Dominik Watschinger

Bruneck, den 21.05.2025

### Neuer Landeszusatzvertrag – HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Am **15. Mai 2025** wurde der neue Landeszusatzvertrag für den Handels- und Dienstleistungssektor unterzeichnet. Dieser tritt mit **01. Juni 2025** in Kraft und läuft bis zum **31. Dezember 2027**.  
Nachstehend haben wir die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst:

#### Erhöhung des Provinziellen Lohnelements

Die Erhöhung des provinziellen Lohnelements erfolgt in zwei Schritten – von aktuell 8,00 Euro auf insgesamt **75,00 Euro**. Sie kann vollständig durch bereits ausbezahlte, auf künftige Lohnerhöhungen anrechenbare (aufsaugbare) Beträge, **kompensiert werden**.

1. Tranche: ab **01. Juni 2025** gilt die Erhöhung von 8,00 Euro **auf 45,00 Euro**;
2. Tranche: ab **01. November 2026** von 45,00 Euro **auf 75,00 Euro**.

#### Neue Regelung für Teilzeitverträge

Die Möglichkeit, Teilzeitverträge mit **nur einem Arbeitstag pro Woche** bei einer täglichen **Mindestarbeitszeit von sieben Stunden** abzuschließen, bleibt weiterhin bestehen.

Darüber hinaus können **ab dem 01. Juni 2025** Teilzeitarbeitsverträge mit einer **geringeren Wochenarbeitszeit** als im Nationalen Kollektivvertrag vorgesehen abgeschlossen werden, vorausgesetzt, die **tägliche Mindestarbeitszeit beträgt mindestens drei Stunden**.

Für den Abschluss solcher Teilzeitverträge ist vom Arbeitgeber **im Vorfeld eine verbindliche Stellungnahme der EBK** (Einheitliche Bilaterale Körperschaft) **einzuholen**.

#### Anspruch auf bezahlte Aus- und Weiterbildung

Arbeitnehmern mit **mehr als zwei Jahren Betriebszugehörigkeit** steht ein Anspruch auf **vier Stunden bezahlte Weiterbildung** pro Kalenderjahr zu.

Die Teilnahme an Fortbildungskursen ist dabei im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen.





## Anerkennung der Vordienstzeit für den erhöhten Urlaubsanspruch

---

Um eine beim vorherigen Arbeitgeber erworbene Dienstzeit für den **erhöhten Urlaubsanspruch anerkennen zu lassen**, muss der Arbeitnehmer **innerhalb von sechs Monaten** nach Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall wird der erhöhte Urlaubsanspruch **rückwirkend ab Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses** berücksichtigt.

Erfolgt der Antrag erst nach Ablauf dieser sechs Monate, jedoch spätestens **innerhalb von zwölf Monaten** nach Arbeitsbeginn, wird der erhöhte Urlaubsanspruch **ab jenem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde**.

Wird innerhalb von zwölf Monaten **kein Antrag gestellt, verfällt der Anspruch** auf Anerkennung der Vordienstzeiten für den erhöhten Urlaubsanspruch.

## Bezahlte Freistellung (Urlaub) bei Krankheiten des Kindes und bei Arztbesuchen

---

Wie bisher ist der Arbeitgeber auch weiterhin dazu **verpflichtet**, auf Antrag des Arbeitnehmers, **bezahlte Freistellungen (Arbeitszeitreduzierung) bei Krankheit eines Kindes** zu gewähren, sofern diese noch verfügbar sind.

Bedeutet, dass die Freistellung vom Urlaubskonto „*Arbeitszeitreduzierung*“ abgezogen werden muss.

Ebenso wurde nun festgelegt, dass **auch bei ärztlichen Untersuchungen** die noch zur Verfügung stehenden bezahlten Freistellungen auf dem Urlaubskonto **Arbeitszeitreduzierung** in Anspruch genommen werden können.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- der **Antrag mindestens 15 Tage im Voraus** gestellt wird,
- eine **Bestätigung des Termins, seitens des Arztes**, vorgelegt wird.

Wird keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt, kann das Fernbleiben des Arbeitnehmers **als unentschuldigt gewertet** werden.

